



GRUNDWASSER



Im Frühjahr 2016 hat die EU-Kommission Anklage gegen Deutschland erhoben. Auf 40 Seiten wurden die mutmaßlichen Versäumnisse Deutschlands beim Grundwasserschutz aufgelistet.

In der Gesellschaft wird derzeit kontrovers über das Thema diskutiert.

Aufgaben

1. Informiere dich über den Ablauf des Vertragsverletzungsverfahrens in der EU:
 - a. Welche Voraussetzung müssen bestehen, damit ein solches Verfahren eröffnet wird?
 - b. Wie läuft das Verfahren ab?
2. Lies beide Pressemitteilungen (siehe Anhang) über den Ablauf des Verfahrens und informiere dich im Internet ggf. über den aktuellen Stand.
3. Recherchiere anschließend unterschiedliche Sichtweisen:
 - a. Was sagt die Politik?
 - b. Wie reagiert die landwirtschaftliche Branche auf die Vorwürfe?
 - c. Wie berichten die Medien über das Thema?
 - d. Wie reagiert der Bürger auf die Thematik? Kennt der Bürger die Problematik?
 - e. ...
4. Diskutiert eure Erkenntnisse in der Klasse. Wie seht Ihr die Thematik?



GRUNDWASSER

Pressemitteilung 1

Arbeiten für die EU | Wegweiser | Rechtlicher Hinweis | Cookies | Kontakt | Suche Deutsch (de) ▾



VERTRETUNG IN DEUTSCHLAND

Europäische Kommission > Deutschland > News > Nitratbelastung im Grundwasser: Kommission fordert Deutschland zum Handeln auf

Start Über uns Service **Presse** Veranstaltungen EU-Förderung und Ausschreibungen Bildung

Presse-service | Terminvorschau | Pressekontakte | EU-Nachrichten | EU-Mythen | Videos

Nitratbelastung im Grundwasser: Kommission fordert Deutschland zum Handeln auf



Die Europäische Kommission hat Deutschland heute (Donnerstag) erneut ermahnt, stärker gegen die Verunreinigung von Wasser durch Nitrate vorzugehen.

10. Juli 2014 - Sie hat die zweite Stufe im laufenden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und kann im nächsten Schritt Klage vor dem Europäischen Gerichtshof einreichen, wenn Deutschland nicht binnen zwei Monaten reagiert. Trotz einer zunehmenden Nitratbelastung des deutschen Grundwassers und der Oberflächengewässer, einschließlich einer Eutrophierung vor allem der Ostsee, hat Deutschland nicht genug für die Reduzierung oder Prävention der Nitratbelastung getan. Das schreibt das geltende EU-Umweltrecht aber vor.

Nitrate sind für das Wachstum von Pflanzen erforderlich und werden häufig als Düngemittel eingesetzt. Überhöhte Mengen können jedoch in Süßwassergewässern und in der Meeresumwelt Schäden verursachen, da sie das Wachstum von Algen fördern, die anderes Leben ersticken (Eutrophierung). Zudem verursacht die Entfernung von Nitraten aus dem Trinkwasser hohe Kosten.

In Deutschland ist die Düngeverordnung das Hauptinstrument zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Deren Vorgaben werden jedoch bisher klar verfehlt: Die jüngsten von Deutschland vorgelegten Zahlen zeigen, dass der vorgeschriebene Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat pro Liter Wasser zwischen 2008-2011 an über der Hälfte (50,3 Prozent) aller Messstellen überschritten wurde, unverändert gegenüber dem Zeitraum 2004-2007. Im Vergleich zu 2004-2007 stieg die Nitratbelastung sogar an 40 Prozent aller Messstellen. Dennoch wurden seitens Deutschlands keine Sofortmaßnahmen ergriffen, um gegen die Nitratbelastung im Wasser vorzugehen, wie es die EU-Nitratrichtlinie vorsieht. Dazu könnten laut Richtlinie eine stärkere Begrenzung der Ausbringung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen oder ein Verbot für das Ausbringen bestimmter Düngemittel während bestimmter Zeiträume zählen.

Am 18. Oktober 2013 hatte die Kommission Deutschland ein Fristsetzungsschreiben übersandt, die erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens. Da seitdem aus Sicht der Kommission seitens Deutschland keine adäquaten zusätzlichen Sofortmaßnahmen zur Verringerung der Nitratbelastung erfolgten, hat die Kommission auf Empfehlung des EU-Umweltkommissars Janez Potočnik heute die zweite Stufe eingeleitet und eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt. Deutschland wird darin aufgefordert, die EU-Vorschriften einzuhalten. Falls Deutschland nicht binnen zwei Monaten reagiert, kann die Kommission Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verklagen.

Mehr Informationen (in englischer Sprache) zur EU-Nitratrichtlinie [hier](#), die Richtlinie selbst finden Sie [hier](#).

Allgemeine Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren [hier](#).

Pressekontakt: [Claudia Guske](#), +49 (30) 2280-2190

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet der Infopunkt der Berliner Vertretung der Europäischen Kommission per [E-Mail](#) oder telefonisch unter (030) 2280 2900.

Suchen



Folgen Sie uns



Helfen Sie uns, die Website zu verbessern.

Haben Sie die gesuchten Informationen gefunden? *

Ja Nein

Wonach haben Sie gesucht? *

Haben Sie Vorschläge?



GRUNDWASSER

Pressemitteilung 2

Nitratbelastung in Gewässern: EU-Kommission verklagt Deutschland



Die Europäische Kommission verklagt Deutschland wegen der anhaltenden Verunreinigung der deutschen Gewässer durch Nitrat vor dem Gerichtshof der EU. Das hat sie heute (Donnerstag) bekanntgegeben. Trotz der weiter hohen Nitratbelastung hat Deutschland keine strengeren Gegenmaßnahmen ergriffen. Dazu ist das Land laut geltendem EU-Recht jedoch verpflichtet. Die von der Bundesrepublik zuletzt im Jahr 2012 übermittelten Zahlen sowie mehrere Berichte deutscher Behörden aus jüngster Zeit zeigen eine wachsende Nitratverunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer, einschließlich der Ostsee.

28/04/2016 - Nitrat ist für das Wachstum von Pflanzen von entscheidender Bedeutung und wird häufig als Düngemittel eingesetzt. Allerdings führen überhöhte Mengen zu starken Wasserverunreinigungen – mit entsprechenden Folgen für die menschliche Gesundheit, die Wirtschaft und die Umwelt. Eine zu hohe Nitratbelastung fördert in Süßwassergewässern und in der Meeresumwelt das Wachstum von Algen, die anderes Leben ersticken (Eutrophierung). Das verschlechtert die Wasserqualität enorm. Eine Nitratkonzentration von über 50 mg/l kann zudem erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung haben, insbesondere auf schwangere Frauen und Kleinkinder. Zudem verursacht die Entfernung von Nitraten aus dem Trinkwasser hohe Kosten.

Die Nitratrichtlinie

Die Nitratrichtlinie, die die EU-Staaten im Jahr 1991 beschlossen haben, hat zum Ziel, die Wasserqualität in Europa zu verbessern, indem die Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verhindert und der Einsatz beispielhafter landwirtschaftlicher Verfahren gefördert wird. Alle EU-Länder müssen ihre Gewässer überwachen und jene bestimmen, die durch Verschmutzung bedroht sind. Des Weiteren müssen sie Aktionsprogramme aufstellen, um Nitrat-Verunreinigungen zu verhindern und zu verringern. In Deutschland ist die Düngeverordnung der wesentliche Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Richtlinie.

Der heutige Beschluss folgt auf eine sogenannte mit Gründen versehene Stellungnahme, die den deutschen Behörden im Juli 2014 übermittelt wurde. Darin wurde Deutschland aufgefordert, stärker gegen die Verunreinigung von Gewässern vorzugehen. Trotz der wachsenden Nitratbelastung hat Deutschland aber keine hinreichenden Zusatzaussagen getroffen, um seine einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend der EU-Nitratrichtlinie zu überarbeiten. Da die Europäische Kommission der Auffassung ist, dass die Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat auch im Rahmen der laufenden Überarbeitung des nationalen Aktionsprogramms nicht ausreichend angegangen wird, hat sie beschlossen, Deutschland vor dem Gerichtshof der EU zu verklagen.

Ablauf von Vertragsverletzungsverfahren

Die Europäische Kommission ist als "Hüterin der Verträge" dazu verpflichtet, die Anwendung geltenden EU-Rechts in allen EU-Ländern zu überwachen. In Vertragsverletzungsverfahren können die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten Verstöße eines Mitgliedstaates gegen das EU-Recht geltend machen. Es besteht aus drei Stufen. Wenn die Kommission vermutet, dass europäisches Recht nicht fristgemäß, unvollständig oder überhaupt nicht in nationales Recht umgesetzt wurde, sendet sie im Vorverfahren zunächst ein Fristsetzungsschreiben/Mahn schreiben, in dem sie einen Mitgliedstaat auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist zu einem aufgetretenen Problem der Anwendung des Unionsrechts Stellung zu nehmen. Die zweite Stufe ist die mit Gründen versehene Stellungnahme. Hier wird der Mitgliedstaat aufgefordert, den Verstoß innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen. Kommt der Mitgliedstaat dem nicht nach, kann die Kommission ein gerichtliches Verfahren vor dem EuGH einleiten. Wenn der Gerichtshof eine Vertragsverletzung feststellt, kann er z.B. ein Zwangsgeld oder andere Strafzahlungen verhängen.

Weitere Informationen:

Pressemitteilung: [Wasser: Kommission verklagt Deutschland vor dem Gerichtshof der EU wegen Gewässerverunreinigung durch Nitrat](#)

[Nitratrichtlinie](#)

Pressekontakt: [Claudia Guske](#), +49 (30) 2280-2190

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet der Infopunkt der Berliner Vertretung der Europäischen Kommission per [E-Mail](#) oder telefonisch unter (030) 2280 2900.

Suchen



Teilen

Folgen Sie uns



Facebook



Twitter



YouTube



RSS

Helfen Sie uns, die Website zu verbessern.

Haben Sie die gesuchten Informationen gefunden? *

Ja Nein

Wonach haben Sie gesucht? *

Haben Sie Vorschläge?